

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an Gesellschaften der UNITED MACHINING SOLUTIONS (August 2025)

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Gesellschaften der UNITED MACHINING SOLUTIONS als Besteller richten sich ausschliesslich nach diesen Einkaufsbedingungen und den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bestellung, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden insgesamt nicht Vertragsinhalt; selbst dann nicht, wenn der Lieferant gesondert hervorhebt, dass er nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern will, der Besteller den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den Besteller auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Lieferungen und Leistungen, für die sie schriftlich bestätigt wurden.

2. Bestellungen

2.1. Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Bestellung. Ein Einzelvertrag kommt im Falle einer vorbehaltlosen Angebotsabgabe durch den Lieferanten mit verbindlicher, inhaltsgleicher Bestellung durch den Besteller rechtsgültig zu den hierin genannten Bedingungen zustande. Andernfalls gilt die Bestellung des Bestellers als neues Angebot zu Vertragsschluss.

2.2. Bestellungen sind verbindlich, wenn sie vom Besteller vorbehaltlos schriftlich oder elektronisch erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen der Bestellung.

2.3. Die Annahme der Bestellung muss dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten zugehen. Sollte dem Besteller die schriftliche Bestätigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist zugehen oder ein Einzelvertrag nach vorstehender Ziff. 2.1 noch nicht rechtsgültig zustande gekommen sein, ist der Besteller nach Ablauf dieser Frist jederzeit berechtigt, die Bestellung durch formlose Erklärung kostenfrei zu widerrufen.

2.4. Haben die Parteien einen Mengenkontrakt oder Lieferplan vereinbart, kann der Besteller unter Beachtung der vereinbarten Lieferfristen jederzeit durch schriftliche Erklärung Lieferungen gegen den Mengenkontrakt oder Lieferplan abrufen. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Lieferant einen Abruf nicht ablehnen. Der Lieferant hat dem Besteller den Abruf unter Mengenkontrakten unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach Eingang des Abrufs beim Lieferanten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

2.5. Der Besteller kann Änderungen der Bestellung auch nach Annahme durch den Lieferanten verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall soweit erforderlich angemessen anzupassen.

3. Lieferumfang

3.1. Der Lieferumfang bestimmt sich nach der vom Besteller erteilten Bestellung.

3.2. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Falls die Lieferung die bestellte Menge überschreitet, verbleibt das Risiko für die überschüssige Menge mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien beim Lieferanten und der Lieferant ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3.3. Der Lieferung sind alle vertraglich vereinbarten Dokumente ordnungsgemäss beizufügen. Die zeitgerechte und ordnungsgemässe Zustellung der genannten Dokumente ist für den Besteller wesentlicher Vertragsinhalt und geschuldeter Lieferumfang.

4. Lieferung

4.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms 2020). Dieser ist gleichfalls Erfüllungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht benannt, ist Bestimmungsort der Sitz des Bestellers.

4.2. Nutzen, Gefahr und Eigentum gehen mit vollendeter Lieferung gemäss vereinbarten Incoterms vom Lieferanten auf den Besteller über.

4.3. Jede Lieferung ist dem Besteller spätestens mit Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen. Jeder Lieferung sind ordnungsgemässe Liefer- und Versandpapiere beizufügen. Diese müssen den Gegenstand, die vom Besteller verwendete Artikel-/Produktenummer, die Bestellpositionen, die Menge, den Warenwert, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und die Auftrags- und Bestellnummer des Bestellers enthalten. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Liefer- und Versandpapiere gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Ursprungsnachweise, gesetzlichen und branchenüblichen Bestätigungen (insbesondere CE-Konformitätsbestätigungen, CE-Einbauerklärung, REACH-, RoHS-, WEEE-, TSCA- und Conflict Minerals-Bestätigungen) sowie die in der Sprache des Bestellers ausgestellten Sicherheitsdatenblätter, Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Wartungs- und Instandstellungsunterlagen kostenlos mitzuliefern, soweit diese auf die Lieferung anwendbar sind. Der Lieferant muss den Besteller eindeutig und unmissverständlich schriftlich über sämtliche Gefahren informieren, die gegebenenfalls in Verbindung mit der Lieferung auftreten können. Sämtliche Dokumente müssen eine Erläuterung der betreffenden Gefahr und die Bezeichnung der betreffenden Komponente sowie Notfallinformationen in englischer Sprache und der Sprache des Bestimmungsorts enthalten.

4.5. Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der zu versendenden Ware und des gewählten Transportmittels angemessen und ordnungsgemäss verpackt. Die Art der Verpackung hat den Angaben in der Bestellung zu entsprechen und die Ware wirksam gegen jede Beschädigung während des Transports, der Abwicklung und der anschliessenden Lagerung zu schützen. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben, zu verwerten oder zu entsorgen.

4.6. Gefahrgüter sind unter Beachtung der Vorschriften über den Gefahrguttransport vom Lieferanten mit internationalen Gefahrensymbolen zu kennzeichnen und mit Hinweisen auf die Bezeichnung der wesentlichen Komponenten zu versehen. Überflüssige und nicht umweltgerechte Verpackungen sind zu vermeiden.

5. Liefertermin / Folgen verspäteter Lieferung

5.1. Einzelvertraglich vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und für den Besteller wesentlich. Massgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -fristen ist der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung (inklusive Dokumentation), die Erbringung der mangelfreien und vollständigen Leistung oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller am benannten Bestimmungsort.

5.2. Lieferungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten beim Besteller zu erfolgen. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

5.3. Der Lieferant hat dem Besteller absehbare Überschreitungen der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.4. Sollte der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht termingerecht ausführen, befindet er sich in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Bestellers bedarf. In diesem Fall ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, dem Lieferanten ohne Nachweis eines konkreten Schadens für jeden Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% und insgesamt höchstens 5% des Auftragswerts in Rechnung zu stellen oder direkt mit dem geschuldeten Vertragspreis zu verrechnen. Der Besteller behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe und ergänzender Ersatzansprüche bis zur Schlusszahlung vor.

5.5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten oder die Lieferung und Leistung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten erbringen zu lassen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Unterlagen unverzüglich an den Besteller herauszugeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch Dritte behindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen.

5.6. Im Übrigen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte und Ansprüche aus Verzug uneingeschränkt zu.

5.7. Die Annahme einer verspäteten Lieferung und Leistung durch den Besteller enthält keinen Verzicht auf Ansprüche aus Verzug.

6. Lieferunterbrechung / Rücktritt

6.1. Der Besteller kann unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten und unter Erstattung der damit unmittelbar verbundenen direkten Mehrkosten Lieferungen und Leistungen jederzeit ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, wenn dies aufgrund von Umständen, die nicht vom Besteller zu vertreten sind, erforderlich wird. Dies gilt namentlich bei unerwarteten, vorübergehenden Marktverwerfungen, aussergewöhnlichen Bedarfsschwankungen, vorübergehender Stilllegung oder Unterbrechung des Betriebs des Bestellers oder beim Kunden des Bestellers, für den die Lieferung bestimmt ist, und bei auftretenden, wesentlichen Auftrags- oder Abnahmeverzögerungen.

6.2. Der Besteller kann vom Einzelvertrag ganz oder teilweise zurücktreten, sofern die Lieferung und Leistung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die nicht vom Besteller zu vertreten sind, nicht zu verwerten ist oder nicht mehr verwertbar wird, inklusive beispielsweise infolge längerfristigem Marktzusammenbruches, technischer Überalterung oder endgültigem Bestellstorno des Kunden des Bestellers, für den die Lieferung bestimmt ist. In diesem Fall

versuchen die Parteien partnerschaftlich die Folgen des Rücktritts unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze zu regeln:

- Der Besteller hat dem Lieferanten die bis zum Rücktritt angefallen und nunmehr für den Lieferanten nutzlosen und nicht anderweitig verwertbaren Aufwendungen zum Selbstkostenpreis zu bezahlen. Allfällig überschüssende Anzahlungen des Bestellers sind dem Besteller zurückzuerstatten.
- Der Besteller übernimmt für den Besteller spezifisch hergestellte oder beschaffte Ware, welche sonst nicht im allgemeinen Verkaufsprogramm des Lieferanten figurieren, zum vertraglich vereinbarten Preis. Sofern es sich nicht um bestellerspezifische Ware handelt, verpflichtet sich der Lieferant, diese Ware anderweitig zu verkaufen.
- Beide Parteien verpflichten sich zur schonenden Rechtsausübung und sind zur Schadensminderung bestrebt.

6.3. Jede Partei ist berechtigt, einen Einzelvertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Parteien sichern sich in diesem Fall eine ordnungsgemässe Abwicklung der laufenden Verhältnisse zu. Zahlungsansprüche des Lieferanten unter dem gekündigten Einzelvertrag entfallen; erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an den Besteller zu erstatten.

6.4. Alle Gegenstände und Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen überlassen hat, und insbesondere alle vertraulichen Informationen und Kopien hiervon, sind dem Besteller unverzüglich auf erste Anforderung hin, und spätestens mit Wirkungsdatum der Kündigung zurückzugegeben oder auf dessen Anweisung zu zerstören.

7. Technische Unterstützung / Ersatzteile

7.1. Der Lieferant leistet dem Besteller alle erforderliche technische und anwendungsspezifische Unterstützung. Er unterstützt den Besteller insbesondere mit den notwendigen Dokumentationen und den erforderlichen Angaben bei Systemanerkennungen und Zulassungsverfahren.

7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verbrauchsteile hinsichtlich der Lieferungen während deren gesamten Lebensdauer, mindestens aber während 15 Jahren nach erfolgter Lieferung zu fairen und marktgerechten Preisen an den Besteller liefern zu können. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatz- und Verbrauchsteilen einzustellen, so informiert er den Besteller hierüber umgehend schriftlich und gibt ihm Gelegenheit zur letztenmaligen Bestellung sowie – bei Verfügbarkeit – die Möglichkeit, Fit-Form-Function Ersatz- und Verbrauchsteile zu bestellen.

8. Preise

8.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms 2020), einschliesslich Verpackung und Dokumentation, aber exklusive gesetzlicher Mehrwert-/Umsatzsteuer. Die einzelnen Preisbestandteile sind vom Lieferanten gesondert auszuweisen.

8.2. Vergütungen für Besuche, Proben, Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. werden vom Besteller mangels anderweitiger vorgängiger und schriftlicher Zusage nicht gewährt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Lieferanten grundsätzlich nach erfolgter Lieferung und Leistung, und soweit vertraglich vereinbart gegebenenfalls nach erfolgter Abnahme durch den Besteller. Die genauen Zahlungsmodalitäten (Anzahlungen, Zahlungsfristen, Skonto, Währung, etc.) bestimmen sich nach dem Einzelvertrag. Die Zahlungen erfolgen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto oder 60 Tage netto.

9.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemässen und für die Abrechnung der Mehrwert-/Umsatzsteuer geeigneten Rechnung. Eine vorzeitige Lieferung berührt die ursprüngliche Zahlungsfrist nicht. Bei unvollständig oder mangelhaft erbrachten Lieferungen und Leistungen beginnt die Zahlungsfrist mit ordnungsgemässer Erbringung der vollständigen Lieferung und Leistung, bzw. der Beseitigung der Mängel.

9.3. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Letztere beinhalten mindestens den Ausweis der Bestellnummer und sonstige Zuordnungsmerkmale gemäss Ziff. 4.3. Nicht ordnungsgemässe Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.

9.4. Sofern zwischen den Parteien vereinbart und soweit die technischen Voraussetzungen beim Lieferanten vorhanden sind, hat die Rechnungsstellung elektronisch zu erfolgen.

9.5. Der Besteller gerät ohne Mahnung nicht in Zahlungsverzug. Verrechnungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

9.6. Der Lieferant ist ohne Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, kann der Besteller nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

9.7. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung und Leistung als vertragsgemäss. Sie erfolgt unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

9.8. Soweit vom Besteller Zahlungen vor Lieferung und Leistung zu erbringen sind (Anzahlungen), hat der Lieferant auf Anforderung und zu Gunsten des Bestellers entsprechende Bankgarantien zu stellen, bevor der Besteller Zahlung bewirkt.

10. Gewährleistung

10.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die vertragsgemässe Beschaffenheit und die einwandfreie Qualität der Lieferungen und Leistungen. Im Einzelnen gewährleistet und sichert der Lieferant zu, dass:

- die Lieferungen und Leistungen sowie deren Herstellung und Erbringung allen anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen und/oder branchenweit allgemein anerkannten Regelungen und Bestimmungen vollumfänglich entsprechen, insbesondere - soweit anwendbar - den einschlägigen Normen, Verordnungen und Richtlinien zur Maschinensicherheit (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), zu REACH, RoHS, WEEE, TCSA und Conflict Minerals, sowie zu Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit, Sicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz und emissionsbezogenen Grenzwerten; der Lieferant stellt hierzu die erforderlichen Konformitätserklärungen aus;

- die Lieferungen und Leistungen dem anerkannten aktuellen Stand der Technik entsprechen, CE-konform sind und in Bezug auf Konstruktion, Aufmachung, Material und Ausführung mangelfrei und von zufriedenstellender Qualität sind;
- die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsumschreibungen vollumfänglich entsprechen, insbesondere in Bezug auf Masse, Genauigkeit und Verfügbarkeit;
- die Lieferungen und Leistungen frei jeglicher Schutzrechte Dritter und für die bestimmungsgemässe Verwendung und den vom Besteller vorausgesetzten Zweck geeignet sind;
- sämtliche Leistungen unter Einsatz professioneller Fachkenntnis und Sorgfalt und in Konformität mit den anwendbaren Qualitätssicherungssystemen und -Massnahmen erbracht werden.

10.2. Der Lieferant gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit der Lieferungen sowie deren Komponenten und Bestandteile und verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Verlangen hin entsprechende Beschaffungs- und Herkunftszuweisungen auszuhandigen.

10.3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung und Leistung durch den Besteller. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Besteller. Bei Lieferungen, die der Besteller bekanntermassen weiterveräußert, sei es als Individualveräußerung (etwa Ersatz- und Verschleisssteile) oder als Teil seiner Erzeugnisse, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des Bestellers, endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung beim Besteller.

10.5. Der Besteller prüft Lieferungen im Rahmen der bei ihm angewandten Eingangskontrolle innerhalb einer angemessenen Frist auf äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Nicht äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Lieferanten angezeigt, sobald diese im Rahmen des beim Besteller üblichen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten sobald als tunlich schriftlich angezeigt.

10.6. Bei Mengenlieferungen ist der Besteller nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist der Besteller von einer weiteren Nachprüfung entbunden und berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

10.7. Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Anzeigefrist ist der Besteller berechtigt, Mängelanzeigen innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einhaltung einer bestimmten Rügefrist anzubringen. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Für ausschliesslich aufgrund verspäteter Mängelanzeige eintretende Schadensverschlimmerung haftet der Lieferant jedoch nicht. Gesetzliche Prüf- und Rügefristen werden im Rahmen des Zulässigen wegbedungen und zwischen den Parteien durch vorstehende Regelungen ersetzt.

10.8. Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich zu

beseitigen. Der Besteller wird ihm hierzu unbeschadet weiterer Rechte eine angemessene Nachfrist zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gewährt. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.

10.9. Kommt der Lieferant der Aufforderung des Bestellers zur Beseitigung des Mangels innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäss nach, ist der Besteller berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten selber vorzunehmen oder von einem Dritten erbringen zu lassen. Zur Behebung kleiner Mängel, zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim Besteller oder dessen Kunden oder sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem Besteller dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Über Grund, Art und Umfang dieser Massnahmen wird der Besteller den Lieferanten umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird hierdurch nicht berührt.

10.10. Im Übrigen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte und Ansprüche aus Gewährleistung uneingeschränkt zu.

10.11. Werden durch eine vertragsgemässe Verwendung der Lieferungen und Leistungen Rechte Dritter verletzt, ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

10.12. Die Annahme einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Besteller enthält keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung. Insbesondere stehen dem Besteller Ersatzansprüche ergänzend und parallel zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu.

10.13. Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels oder der Mängelbeseitigung nicht vom Besteller oder dessen Kunden genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

10.14. Der Lieferant stimmt zu, dass der Besteller sämtliche auf die Lieferungen und Leistungen bezogenen Gewährleistungen und Gewährleistungsansprüche an seine Kunden und/oder Endnutzer abtreten und weitergeben darf.

11. Qualitätssicherung

11.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem Besteller auf Anforderung nachzuweisen. Soweit vereinbart gelten ergänzend die Bestimmungen der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung.

11.2. Der Besteller und/oder von ihm beauftragte Drittparteien hat/haben nach angemessener Vorankündigung das Recht, Lieferungen und die Herstellungsprozesse im Werk des Lieferanten zu prüfen und sich von der Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung zu vergewissern. Dasselbe Recht räumt

der Lieferant unter Vorbehalt spezifischer Vertraulichkeitsvereinbarungen zugunsten der Kunden und Endnutzer vom Besteller ein. Der Lieferant ist bemüht, die gleichen Rechte zugunsten des Bestellers und dessen Kunden und Endnutzer von gegebenenfalls beauftragten Zulieferer und Subunternehmern einzuholen.

11.3. Durch werkseitige Kontrollen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Lieferungen und deren Herstellung mit den technischen Spezifikationen und den Qualitätssicherungsanforderungen des Bestellers übereinstimmen und insbesondere den in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Gewährleistungsbestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über durchgeführte Prüfungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sowie die ordnungsgemäss geführten Kunden- und Auftrag-Files 10 Jahre zu archivieren. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Unterlagen zu nehmen und Kopien anzufertigen.

11.4. Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert und unverzüglich technische Änderungen an den Lieferungen und gegebenenfalls dem Herstellungsprozess, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der Lieferungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Erst nach erfolgter Freigabe durch den Besteller gelten die veränderten Lieferungen als vertragsgemäss. Produktionsverlagerungen in andere Werke sind dem Besteller schriftlich anzuzeigen.

11.5. Der Lieferant hat die Lieferungen so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.

12. Haftung / Versicherung

12.1. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle von ihm zu vertretenden Schäden.

12.2. Wird der Besteller wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller, dessen Kunden und Endnutzer, sowie dessen und deren Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Lieferung des Lieferanten bedingt sind. Diese Freihaltung umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen freiwilligen oder zwingenden Rückrufaktion sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten, einschliesslich insbesondere Kosten betreffend Abklärung des Sachverhalts, Information der zuständigen Behörden und betroffenen Personen, rechtliche Verteidigungskosten und Schadenersatzansprüche Dritter. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschliessen und für die Laufzeit des Einzelvertrags sowie die 12 Monate danach aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat insbesondere eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungszusage in der Höhe von mindestens EUR 5'000'000 pro Schadensfall und pro Jahr für Personen- und Sachschäden sowie eine Transportversicherung mit Deckungszusage in der Höhe des Bestellwerts der Lieferungen zu unterhalten. Der Lieferant wird dem Besteller Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

13. Geheimhaltung / Eigentum

13.1. Die Parteien behandeln sämtliche, von der anderen Partei oder dessen verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter

erhaltenen oder erworbenen vertraulichen Informationen streng vertraulich. Die Parteien verpflichten sich, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei keine vertraulichen Informationen Dritten, weder direkt noch indirekt, mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

13.2. Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen sowie beigestellte Vorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Modelle und Materialien sind sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers, bzw. der UNITED MACHINING SOLUTIONS zu kennzeichnen, soweit möglich und organisatorisch sinnvoll von anderen Produkten des Lieferanten getrennt zu lagern, sowie gegen Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Dergestalt überlassene Unterlagen und Materialien bleiben selbst im Falle der Verarbeitung im Eigentum des Bestellers. Sie sind jederzeit nach Aufforderung und spätestens nach Vollendung des Einzelvertrags ohne besondere Aufforderung unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.

13.3. Unterlagen, Materialien und vertrauliche Informationen des Bestellers dürfen ausschliesslich für Zwecke des Bestellers und ausschliesslich in dem vom Besteller schriftlich genehmigten Umfang benutzt werden. Unterlagen und Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie stellen unter Vorbehalt des Vorliegens allfälliger Ausnahmebestimmungen Betriebs- und Fabrikationsgeheimnisse des Bestellers, bzw. der UNITED MACHINING SOLUTIONS oder vertraglich mit dem Besteller, bzw. der UNITED MACHINING SOLUTIONS verbundenen Dritter dar.

13.4. Auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller darf der Lieferant nur mit schriftlichem Einverständnis des Bestellers hinweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen des Bestellers oder der UNITED MACHINING SOLUTIONS zu verwenden.

14. Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts (zusammen "Aussenhandelsrecht"). Der Lieferant hat dem Besteller spätestens zwei (2) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Aussenhandelsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich Export Control Classification Number gemäss der US Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den Harmonized System Code (HS); und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung bei europäischen Lieferanten oder Zertifikate zur Präferenz bei nichteuropäischen Lieferanten.

14.2. Alle vorgenannten Informationen und Daten sind als Beschaffenheit der Lieferung vereinbart.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller bereits bei Angebotsabgabe und spätestens bei ersterem von Abgabe der Bestellungsbestätigung, Offenlegung von Daten und Informationen oder Versendung der Lieferungen ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Lieferungen und

Leistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen oder Bewilligungspflichten unterstehen und bedient ihn mit den erforderlichen Instruktionen und Bedingungen. Insbesondere hat der Lieferant 'Dual-Use'-Güter ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Relevant sind in jedem Fall die einschlägigen Bestimmungen von ITAR (International Traffic in Arms Regulations; administriert durch das US Department of State, Directorate of Defense Trade Controls), EAR (Export Administration Regulations, administriert durch das US Department of Commerce, Bureau of Industry and Security) und entsprechende anwendbare nationale Bestimmungen am Sitz des Lieferanten und am Sitz des Bestellers. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziff. 14, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt.

15. Material Compliance

15.1. Der Lieferant bestätigt, dass die in den Lieferungen verwendeten Stoffe bei der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) registriert sind, sofern sie unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) fallen und als zulassungs- oder registrierungspflichtig klassiert sind. Dies betrifft sowohl Stoffe und Gemische als solches, als auch in Erzeugnissen (d.h. in den Lieferungen) verarbeitete oder enthaltene Stoffe und Gemische. Ferner bestätigt er, dass die Lieferungen keine Stoffe enthalten, deren Zulassung die ECHA verweigert hat oder die nicht für den Verwendungszweck gemäss Einzelvertrag geeignet sind. Der Lieferant stellt dem Besteller unaufgefordert spätestens mit der Lieferung allfällige Sicherheitsdatenblätter (soweit anwendbar) zur Verfügung und weist den Besteller schriftlich auf die sichere Verwendung und Entsorgung der Lieferungen und den darin enthaltenen Stoffen und Gemischen hin. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, den Besteller gemäss Art. 33 der REACH-Verordnung zu informieren, wenn in den Lieferungen besonders besorgniserregende Stoffe gemäss der jeweils aktuellen SVHC-Liste in einer Konzentration von >0.1 Massenprozent enthalten sind. Er deklariert die Stoffe und Gemische mit Benennung der zugehörigen CAS-Registrierungsnummern („Chemical Abstracts Service“). Der Lieferant verpflichtet sich, die SVHC-Liste periodisch, und mindestens halbjährlich auf Aktualisierungen hin zu prüfen und den Besteller bei Veränderungen zu informieren.

15.2. Der Lieferant bestätigt, dass die Lieferungen keine Stoffe gemäss der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 betr. Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) enthalten. Sofern solche Stoffe doch enthalten sind, verpflichtet sich der Lieferant, eine RoHS-konforme Konformitätserklärung abzugeben und den Besteller ordnungsgemäss zu dokumentieren.

15.3. Der Lieferant bestätigt, dass die in den Lieferungen verwendeten Stoffe und Gemische sämtlichen Anforderungen des Toxic Substances Control Act (TSCA) entsprechen und namentlich keine in Sektion 6 (h) TSCA gelisteten Chemikalien in den Lieferungen enthalten sind. Soweit die verwendeten Stoffe und Gemische unter den Anwendungsbereich von TSCA fallen, bestätigt der Lieferant, dass diese bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäss angemeldet, registriert und zugelassen sind. Der Lieferant stellt dem Besteller unaufgefordert sämtliche für den Import in die Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen TSCA-Konformitätserklärungen aus.

15.4. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferungen keine Conflict Minerals gemäss US-Dodd-Frank-Act und der Richtlinie 2017/821/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 betr. Mineralien aus konfliktbetroffenen und besonders gefährdeten Gebieten enthalten. Der Lieferant sichert weiter zu, dass er, soweit für ihn anwendbar, über ein angemessenes Managementsystem zur Unterstützung seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf Importe solcher Mineralien unterhält. Der Besteller ist in jedem Fall ordnungsgemäss zu dokumentieren. Der Lieferant entbindet den Besteller von diesbezüglichen Geheimhaltungspflichten.

15.5. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller alle erforderlichen Bestätigungen unverzüglich auf erstes Nachfragen des Bestellers, spätestens aber mit der Lieferung zuzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, dem Besteller die erforderlichen CE-Konformitätsbestätigungen abzugeben.

15.6. Der Besteller behält sich das Recht vor, selbst und/oder durch beauftragte Drittparteien periodisch Abfragen zu vorgenannten Themen zu machen.

16. Compliance

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Bestimmungen des United Machining Solutions Verhaltenskodexes für Lieferanten (der "Lieferantenkodex") in seiner jeweils aktuellen Fassung, welcher integraler Bestandteil einer jeden Bestellung ist. Der Lieferantenkodex ist einsehbar unter www.grinding.ch/corporate-responsibility dem Lieferanten vom Besteller auf Anforderung gesondert zugestellt.

16.2. Der Besteller, bzw. die UNITED MACHINING SOLUTIONS hat Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Mitarbeiter den Verdacht von Verstössen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können (Internet-Portal: ums.integrityline.com; Kontaktinformationen sind in diesem Internetportal angegeben). Der Lieferant stellt sicher, dass solche Meldewege genutzt werden, um den Verdacht von Verstössen zu melden.

16.3. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche unter Ziff. 14 (Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht), Ziff. 15 (Material Compliance) und Ziff. 16 (Compliance) genannten Erfordernisse von seinen Zulieferern eingehalten werden und entsprechenden Informationspflichten lückenlos nachgekommen wird.

17. Übrige Bestimmungen

17.1. Der Lieferant darf Einzelverträge und die darunter geschuldete Erbringung von Lieferungen und Leistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder abtreten. Stimmt der Besteller der Abtretung oder Unterbeauftragung schriftlich zu, so trägt der Lieferant die gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit dem Abtretungsempfänger oder Unterauftragnehmer. Der Lieferant kann sich von der Haftung für seine Unterauftragnehmer nicht dadurch exkulpieren, dass er nachweist, diese ordnungsgemäss ausgesucht zu haben.

17.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eines Einzelvertrags als ganz oder teilweise unwirksam oder nicht vollstreckbar erweisen, bleibt die übrige Vereinbarung davon unberührt und vollumfänglich in Kraft. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

18.1. Diese Einkaufsbedingungen und die darunter geschlossenen Einzelverträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Besteller seinen rechtlichen Sitz hat, unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

18.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und den darunter geschlossenen Einzelverträgen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Bestellers, wenn der Besteller und der Lieferant ihren rechtlichen Sitz in demselben Land haben. Der Besteller ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

18.3. Grenzüberschreitende Streitigkeiten sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der International Chamber of Commerce (ICC) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitglieder(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am rechtlichen Sitz des Bestellers, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.